

An den Landrat

Glarus, 1. Dezember 2011

Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Revision Notrechtsgesetzgebung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte den Bericht des Regierungsrates vom 18. Oktober 2011 in obgenannter Sache an ihren Sitzungen vom 24. November und 1. Dezember 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus, Präsident

Mitglieder: LRP Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident
 LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
 LR Richard Lendi, Mollis
 LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
 LR Marco Hodel, Glarus
 LR Siegfried Noser, Oberurnen
 LR Karl Mächler, Ennenda
 LR Alfred Hefti, Mollis (Sitzung vom 24. November 2011)
 LR Rolf Blumer, Glarus (Sitzung vom 1. Dezember 2011)

LR Rolf Blumer, Glarus ersetzte an der Sitzung vom 1. Dezember 2011 LR Alfred Hefti, Mollis.

An den Sitzungen nahmen sodann mit beratender Stimme weiter teil:

- Landesstatthalter Dr. Andrea Bettiga
- Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi
- Hauptabteilungsleiter Militär und Zivilschutz sowie Chef Kantonalen Führungsstab Mathias Vögeli (Sitzung vom 24. November 2011)

Das Sitzungsprotokoll wurde von Barbara Zweifel, Departement Sicherheit und Justiz, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 18. Oktober 2011
- Vernehmlassungsantworten
- Entwurf der Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz z.K.
- Zusatzbericht des Departements Sicherheit und Justiz zu Art. 15 und 19 vom 28.11.2011

1. Allgemeine Bemerkungen/Eintreten

Das aktuelle Notrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 1972 und regelt neben dem Bevölkerungsschutz (Bewältigung von ausserordentlichen Lagen) auch die wirtschaftliche Landesversorgung. Es ist noch geprägt vom kalten Krieg und entsprechend veraltet. Wichtige Bestimmungen fehlen. So definiert das heutige Gesetz die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton nicht klar. Grundlegende Vorschriften zu den Führungsorganen existieren des Weiteren nur auf Verordnungsstufe.

Die Revisionsvorlage setzt die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen bzw. Neuerungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes um. Wesentliches Element bildet Verankerung sowie Regelung des Zusammenwirkens von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben und Zivilschutz (sogenannte Partnerorganisationen) unter gemeinsamer Führung bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

Als wichtige Merkmale des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes sind zu erwähnen:

- Der Bevölkerungsschutz wird (wie auch die wirtschaftliche Landesversorgung) in einem separaten Erlass geregelt.
- Das Bevölkerungsgesetz stützt sich auf eine aktuelle Risikobeurteilung.
- Die Kompetenzen sind klar festgelegt worden. So sind gemäss Subsidiaritätsprinzip primär die Gemeinden zuständig. Der Kanton soll erst dann die Führung übernehmen, wenn eine Koordination „von oben“ nötig ist.
- Die wesentlichen Aufgaben der Partnerorganisationen werden im Gesetz erwähnt.
- Die grundlegenden Führungsstrukturen der Führungsorgane werden unter Einräumung der Möglichkeit für die Gemeinden und den Kanton, ihre Führungsorganisation mit Entscheidungskompetenzen auszustatten, festgelegt.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2. Detailberatung

2.1 Bericht des Regierungsrates (Ziff. 1-7)

Ziff. 1.1. Veränderung des sicherheitspolitischen Umfelds

Ein Kommissionsmitglied erachtete die sicherheitspolitische Lage im Bericht als etwas beschönigt dargestellt in Anbetracht der derzeitigen Unruhen im erweiterten Umfeld der Schweiz, z.B. in Nordafrika.

Das Departement wies darauf hin, dass plötzliche Änderungen der Verhältnisse sich heutzutage zwar nicht mehr gänzlich ausschliessen lassen. Im Normalfall kann aber mit einem Vorlauf von mehreren Monaten bzw. Jahren gerechnet werden, bevor es zu kriegesischen Eskalationen kommt.

Die entsprechende Aussage stammt aus dem letzten sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates. Dabei geht es um die Einschätzung einer effektiven kriegesischen Bedrohung für die Schweiz selber, die zurzeit als wenig wahrscheinlich eingeschätzt wird.

Ziff. 1.2. Bevölkerungsschutz als Verbundsystem

Unter Bezugnahme auf Abbildung 2 wurde die Frage gestellt, ob unter den Begriff technische Betriebe auch der Bereich Forst fällt und ob die Bezeichnung technische Dienste nicht zutreffender ist mit Blick auf die in den Gemeinden heute verwendeten Bezeichnungen.

Der Begriff technische Betriebe wird im Bevölkerungsschutz schweizweit als Oberbegriff für alle Bereiche in diesem Zusammenhang verwendet und umfasst sämtliche in den Gemeinden anfallenden technischen bzw. betrieblichen Aufgaben. In der Gesetzesvorlage ist dann aber, um sicher alles zu erfassen, von „technischen Betrieben bzw. technischen Diensten“ die Rede (Art. 8 Abs. 4).

Ziff. 1.5.3. Gesundheitswesen (Gesundheit und Sanität)

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff Gesundheitswesen nicht nur Spitäler und Ärzte, sondern auch Alters- und Pflegeheime umfasst. Mit deren Erwähnung, insbesondere in den gesetzlichen Bestimmungen, würden auch diese Institutionen in die Pflicht genommen.

Das Departement erachtet eine explizite Erwähnung im Gesetz nicht für notwendig: Die Aufgaben, die bei der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage hinsichtlich der Betagten anfallen, sind mit der jetzigen Begriffsumschreibung erfasst. Im vorliegenden Erlass sollten im Übrigen die Aufgaben der Partnerorganisationen nur grob und nicht im Einzelnen geregelt werden. Zweck des Bevölkerungsschutzgesetzes ist es in erster Linie, festzulegen, dass die Partnerorganisationen für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage unter einer gemeinsamen Führung effizient zusammen wirken müssen. Die genauere Regelung hat in den einzelnen Spezialerlassen zu erfolgen (Polizeigesetz, Gesundheitsgesetz etc.). Die Aufgaben der Alters- und Pflegeheime bzw. deren Rolle bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen werden zudem im noch zu erstellenden sanitätsdienstlichen Notfallkonzept definiert. Die Einbindung der Alters- und Pflegeheime ist also durchaus vorgesehen.

Ziff. 2 (Situation im Kanton) und 3 (Risikobeurteilung)

In der Kommission wurde Erstaunen darüber geäussert, dass für den Bereich des Bevölkerungsschutzes noch keine zusammenhängende Gefährdungsanalyse mit einem Bewältigungskonzept für den Kanton Glarus vorhanden ist. Vermisst wurde insbesondere ein umfassendes sanitätsdienstliches Notfallkonzept. Es wurde die Frage gestellt, wann solche Konzepte vorliegen werden. Das Departement erklärte, dass geplant sei, mit der Ausarbeitung demnächst zu beginnen. Im Rahmen der Erstellung der Vorlage sei hier ein Handlungsbedarf festgestellt worden. Dieser soll nun behoben werden.

Ziff. 4.2.3. Struktur Kantonale Führungsorganisation

Es wurde die Frage gestellt, ob es nicht Sinn machen würde, in die Kantonale Führungsorganisation auch Gemeindevertreter aufzunehmen.

Das Departement erachtet dies nicht als notwendig. Denn für den Fall, dass der Kanton bzw. die Kantonale Führungsorganisation für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage die Verantwortung trägt, wird die Kommunikation auch funktionieren, ohne dass vorgeschrieben ist, dass ein Gemeindevertreter in der Kantonalen Führungsorganisation Einsitz nimmt.

In solchen Fällen stehen auch die Gemeindeführungsorganisationen im Einsatz und die Kommunikation erfolgt nicht durch Einsitznahme, sondern von Organisation zu Organisation. Bei den jeweiligen Stabsrapporten dürfte es zudem regelmässig vorkommen, dass Amtsträger aus den Gemeinden anwesend sind.

2.2 Detailberatung der Gesetzesvorlage "Gesetz über den Bevölkerungsschutz"

Artikel 1

Es wurde der Antrag gestellt, auch „Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle (Erpressung der Schweiz von aussen sowie Terror und Extremismus)“ als Gegenstand des Gesetzes in Artikel 1 und in den übrigen Artikeln, in denen die betreffenden Aufzählungen erfolgen, aufzuführen, damit sämtliche in Abbildung 1 des Berichtes (S. 1) erwähnten Gefährdungsannahmen erfasst werden.

Nach kurzer Diskussion befürwortete die Kommission in der Folge einstimmig den Antrag des Kommissionsmitgliedes und beantragt dem Landrat, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

¹ Dieses Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen und, Notlagen, **Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle** sowie bewaffneten Konflikten.

Artikel 2

Die Kommission beantragt dem Landrat, entsprechend ihrem Beschluss zu Artikel 1 (Aufnahme der Gefährdungsannahme „Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle“ in das Gesetz) einstimmig, in Absatz 3 folgende Begriffsumschreibung einzuschieben (bisherige Absätze 3 und 4 werden neu zu Absätzen 4 und 5):

³ **Bei Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle handelt es sich um gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen ausserhalb des Rahmens bewaffneter Konflikte (Erpressungen der Schweiz von aussen sowie Terrorismus und Extremismus).**

Artikel 3

Ein Kommissionsmitglied beantragte die Wiederaufnahme des in der Vernehmlassungsvorlage noch vorhanden gewesenen Absatzes 3 mit dem Wortlaut “Die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständige Stelle in der Gemeinde ist der Gemeinderat; er kann im Rahmen des Gesetzes seinen Verwaltungsstellen Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen”.

Begründet wurde der Antrag damit, dass es wichtig sei, dass die Verantwortung und die Kompetenz klar dem Gemeinderat zugewiesen sind. Insbesondere mit Blick auf weitere Bestimmungen im Bevölkerungsschutzgesetz (Evakuierung etc.) sei es notwendig, klare Entscheidungsträger für die anfallenden Anordnungen zu definieren. Dies habe im kantonalen Gesetz zu erfolgen.

Das Departement erläuterte, dass die Streichung des ursprünglichen Absatzes 3 im Rahmen der Vernehmlassung erfolgte und zwar aufgrund der Forderung der Gemeinden nach möglichst viel Autonomie bei der Ausgestaltung ihrer Notrechtsorganisation. Die vorliegende Variante überlasse es den Gemeinden, die jeweiligen Entscheidungsträger in der Gemeinde selber zu bestimmen.

Die Kommission befürwortet die Wiederaufnahme von Absatz 3. Gerade in solchen Ausnahmesituationen, in denen der Bevölkerungsschutz zum Tragen kommt, ist es aus Sicht der Kommission wichtig, dass in allen drei Gemeinden die Hauptverantwortung für die Bewältigung der Katastrophe oder Notlage der gleichen Behörde, dem Gemeinderat, zugewiesen ist. Auch auf Kantonsebene ist die Hauptverantwortung dem Regierungsrat zugewiesen (Art. 4 Abs. 3).

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, in Artikel 3 folgenden Absatz 3 aufzunehmen:

³ **Die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständige Stelle in der Gemeinde ist der Gemeinderat; er kann im Rahmen des Gesetzes seinen Verwaltungsstellen Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen.**

Artikel 4

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat in Absatz 2 bzw. Absatz 3 dieser Bestimmung z.T. im Gegensatz zur heutigen Rechtslage (Art. 7 des geltenden Notrechtsgesetzes) offenbar von einer unbeschränkten Ausgabenkompetenz für die Exekutive ausgeht. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dies eventuell noch einer Präzisierung bedürfe.

Das Departement vertrat die Meinung, dass zumindest auf eine Plafonierung der Ausgabenkompetenz verzichtet werden sollte. Die Entscheide müssten oft kurzfristig gefällt werden. Für Landrats- oder Landsgemeindebeschlüsse würde wohl kaum je genügend Zeit bestehen. Im Nachhinein käme es zudem ohnehin zu einer Überprüfung der Ausgaben, die zur Bewältigung der Krise erfolgten (GPK etc.).

Die Kommission hat sich dagegen ausgesprochen, Artikel 4 in diese Richtung zu präzisieren. Es ist hier das Augenmass des Regierungsrates gefordert und nicht davon auszugehen, dass dieser seine Kompetenzen überschreitet bzw. nicht erforderliche Ausgaben tätigt. Der Regierungsrat hat sich auch bei unbeschränkter Ausgabenkompetenz an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten.

Ein Antrag in dieser Sache wurde in der Folge nicht gestellt.

Entsprechend ihrem Beschluss zu Artikel 1 (Aufnahme der Gefährdungsannahme „Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle“ in das Gesetz), beantragt die Kommission, in Absatz 3 folgende Ergänzung vorzunehmen:

³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist die für die Bewältigung von Katastrophen ~~und~~, Notlagen, **Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle** sowie kriegerischen Ereignissen der Regierungsrat zuständige Stelle im Kanton.

Artikel 5

Die Kommission beantragt dem Landrat, entsprechend ihrem Beschluss zu Artikel 1 (Aufnahme der Gefährdungsannahme „Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle“ in das Gesetz), in Absatz 1 folgende Ergänzung vorzunehmen:

¹ Die Gemeinden und der Kanton schaffen zur Bewältigung von Katastrophen ~~und~~, Notlagen, **Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle** sowie kriegerischen Ereignissen geeignete Führungsorganisationen.

Artikel 6

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, dass ein Exekutivmitglied als Stabschef amtiert, insbesondere um zu verhindern, dass jemand ohne nähere Fachkenntnisse diese Funktion ausübt.

Die Kommission ist der Meinung, dass ein solcher Ausschluss nicht nötig ist und für die Gemeinden diese Möglichkeit bestehen bleiben sollte.

Aufgrund ihres Beschlusses zu Artikel 3 (Festlegung des Gemeinderates als zuständige Stelle), beantragt die Kommission einstimmig, in Absatz 4 den Gemeinderat konsequenterweise ebenfalls explizit zu nennen und somit in Absatz 4 folgende Änderung vorzunehmen:

⁴ ~~Die Gemeinden~~ **Der Gemeinderat** regelt die Bestellung der Gemeindeführungsorganisationen sowie deren weitere Zusammensetzung, Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen bzw. Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 8

Ein Kommissionsmitglied bemängelte die Leserlichkeit von Absatz 4, da dreimal der Ausdruck „technische“ vorkommt und beantragte darum die Streichung des Wortes „technische“ vor Infrastruktur.

Ein weiteres Kommissionsmitglied möchte, dass trotz der nicht abschliessenden Aufzählung der Zuständigkeiten der technischen Betriebe bzw. technischen Dienste das „Abwasser“ der Deutlichkeit halber ausdrücklich erwähnt wird.

Die Kommission stimmt beiden Anträgen einstimmig zu und beantragt darum dem Landrat Absatz 4 wie folgt zu ändern:

⁴ Die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste sind zuständig für das Funktionieren der ~~technischen~~ Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser-, **Abwasser**- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.

Ausserdem wurde beantragt, in Absatz 5 als weitere Aufgabe des Zivilschutzes „Instandstellungsarbeiten“ aufzunehmen, denn diese Aufgabe sei im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Gegensatz zum vorliegenden Absatz 5 als Aufgabe des Zivilschutzes ausdrücklich aufgeführt.

Das Departement wies darauf hin, dass Instandstellungsarbeiten genau genommen nicht mehr zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im engeren Sinne gehören. Sie erfolgten in aller Regel im Nachgang an solche. Aus diesem Grund wurde diese Aufgabe nicht erwähnt. Eine Nennung sei aber unproblematisch.

Die Kommission beschloss in der Folge einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat Absatz 5 wie folgt zu ergänzen:

⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere zuständig zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen **sowie für Instandstellungsarbeiten**.

Artikel 10

Es wurde beantragt, den zweiten Halbsatz „insbesondere im Einsatz“ zu streichen. Dieser sei überflüssig. Es sei selbstverständlich, dass die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung die Unterstützung im Einsatz mitumfasst.

Die Partnerorganisationen haben sich grundsätzlich zu unterstützen, wenn es um die Bewältigung von Krisen geht.

Die Kommission beschloss darum einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat den zweiten Halbsatz der Bestimmung wie folgt zu streichen:

Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig, ~~insbesondere im Einsatz~~.

Artikel 15

Aus der Mitte der Kommission wurde vorgebracht, dass die privaten Rechte soweit als möglich auch bei ausserordentlichen Lagen respektiert werden müssen. Das betreffende Kommissionsmitglied forderte daher, dass sich eine allfällige Requisition nach den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Requisition richtet. Diese beinhalte eingehende Regelungen zur Requisition. In Absatz 1 sei deshalb ein entsprechender Verweis auf die Bundesverordnung zu machen.

Die auf die zweite Kommissionssitzung zu dieser Vorlage vom Departement getroffenen Abklärungen haben ergeben, dass die Bundesverordnung über die Requisition am 27. November 2009 ersatzlos aufgehoben wurde. Im Übrigen betrachtet das Departement die Regelung der Requisition in der Vorlage als genügend bestimmt, insbesondere auch im Vergleich mit entsprechenden Regelungen anderer Kantone.

In der Folge wurde kein Antrag zu Art. 15 gestellt.

Artikel 19

Ein Kommissionsmitglied vermisste klare Bestimmungen zur Entschädigung bei Eingriffen ins private Eigentum (Requisitionen, Kollateralschäden etc.). Die Versicherer würden für solche Fälle immer einen Haftungsausschluss vorsehen, weshalb sich hier ganz besonders die Frage stelle, wer für solche Schäden aufkomme.

Die Kommission hat in der Folge Art. 19 an das Departement zurückgewiesen, mit dem Auftrag, abzuklären, ob die erwähnten Schäden durch Art. 19 genügend erfasst werden.

Die vom Departement getroffenen Abklärungen haben ergeben, dass eine Präzisierung von Artikel 19 angezeigt ist. Denn einerseits wird die Regelung der Entschädigung weitgehend dem Regierungsrat delegiert und daher nicht formellgesetzlich verankert. Andererseits ist aufgrund des Wortlauts nicht klar, ob Artikel 19 sich nur auf Entschädigungen für erbrachte Arbeitsleistungen von Personen beschränkt oder darüber hinaus tatsächlich auch Eingriffe in das Eigentum abgegolten werden könnten. Auch gestützt auf das kantonale Staatshaftungsgesetz können die betreffenden Schäden – abgesehen von den in Art. 7 Abs. 2 des Staatshaftungsgesetzes erwähnten Sonderfällen – nicht gefordert werden, zumal dieses für eine Haftung bzw. Entschädigung aus rechtmässigem Verhalten gemäss Artikel 7 Absatz 1 eine spezielle Rechtsgrundlage verlangt.

Aufgrund dieses Ergebnisses unterbreitete das Departement der Kommission folgende Neuformulierung von Artikel 19 zur Diskussion:

Art. 19; Entschädigung

¹Der Regierungsrat und der Gemeinderat regeln jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder der Führungsorganisationen, die für den Kanton bzw. für die Gemeinde im Einsatz standen.

²Im Falle der Beanspruchung von Leistungen, Eigentum oder anderen Rechten von privaten Personen durch Requisition oder andere Handlungen ist eine angemessene Entschädigung auszurichten, die sich am landesüblichen Gebrauchs- oder Verkehrswert orientiert.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) sinngemäss.

Es wurde die Frage gestellt, ob der neu vorgeschlagene Artikel 19 des Departements nicht nach wie vor zu wenig deutlich sei. Es sei nicht klar, wer im Ereignisfall zu bezahlen habe und bei wem ein allfälliges Gesuch um Schadenersatz einzureichen sei.

Das Departement erklärt, dass sich diese Punkte nach dem Staatshaftungsgesetz (siehe Art. 19 Abs. 3) richten sollen sowie sich im Übrigen aus dem vorliegenden Erlass selber bereits ergeben. Der Kanton kommt somit für die von ihm zu verantwortenden Schäden auf und die Gemeinden haben entsprechend für die durch sie bzw. ihre Amtsträger verursachten Schäden einzutreten. Dies steht im Einklang mit der vorgesehenen Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz. Formelle bzw. offizielle Ansprechpartner wären somit der Regierungsrat für den Kanton und die Gemeindevorsteherschaften für die Gemeinden. In der Praxis dürften jedoch in den meisten Fällen allfällige Entschädigungsansprüche in gütlicher Weise im Nachgang an eine Krise direkt durch die verursachenden Ämter abgewickelt werden. Regierungs- und Gemeinderat hätten so faktisch noch eine Genehmigungsfunktion. Strittige Entscheide sollten nicht oft vorkommen.

Auf eine Frage aus der Kommission hin erläuterte das Departement, dass der vorliegende Artikel 19 nicht nur den Ersatz von eigentlichem Schaden, sondern z.B. auch die Entschädigung für vorenthaltenen Gebrauch, zum Beispiel infolge einer Requisition, erfasst. Das Staatshaftungsgesetz kommt sinngemäss auch für die Geltendmachung von solchen Entschädigungen zur Anwendung, denn in Artikel 19 Abs. 3 wird insb. für das Verfahren auf das Staatshaftungsgesetz verwiesen.

Zu einer Frage Anlass gab zudem Artikel 10 Absatz 2 des Staatshaftungsgesetzes, der bei einer Einwilligung in eine schädigende amtliche Tätigkeit vorsieht, dass die Ersatzpflicht ausgeschlossen oder herabgesetzt werden kann. In den von Art. 19 Abs. 2 geregelten Fällen ist eine Befolgung/Duldung nicht als Einwilligung i.S.v. Art. 10 Abs. 2 des Staatshaftungsgesetzes zu verstehen. Man muss sich also nicht etwa bspw. einer Requisition widersetzen, um zu verhindern, dass bei der Entschädigungsfrage die Entschädigung mit dem Argument, man habe ja eingewilligt, herabgesetzt wird.

Die Kommission sprach sich in der Folge einstimmig für die vom Departement vorgeschlagene Neufassung von Artikel 19 aus und beantragt dem Landrat, Art. 19 wie folgt zu ändern:

Entschädigungen

~~⁴ Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen und die Versicherung der Mitglieder der Führungsorganisation sowie der Personen, die für den Kanton im Einsatz waren oder anderweitige Leistungen erbracht haben.~~

~~² Die Gemeinden bestimmen die Entschädigungen und Versicherungen gemäss Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich.~~

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat regeln jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Entschädigung und die Versicherung der Mitglieder der Führungsorganisationen, die für den Kanton bzw. für die Gemeinde im Einsatz standen.

² Im Falle der Beanspruchung von Leistungen, Eigentum oder anderen Rechten von privaten Personen durch Requisition oder andere Handlungen ist eine angemessene Entschädigung auszurichten, die sich am landesüblichen Gebrauchs- oder Verkehrswert orientiert.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) sinngemäss.

Titel VII. „Kosten, Entschädigungen, Haftung“ wird redaktionell wie folgt angepasst:

VII. Kosten, Entschädigungen, Haftung

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Gesetzesvorlage „Gesetz über den Bevölkerungsschutz“ mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen (vgl. Beilage Kommissionsfassung) zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



**Fridolin Hunold, Glarus
Präsident**